



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-14/2024 3. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 12.04.2024

Sachbearbeiter	Frank Schmitz
----------------	---------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
73. Sitzung des Gemeindevorstandes	20.02.2024	beschließend
75. Sitzung des Gemeindevorstandes	19.03.2024	beschließend
29. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	25.04.2024	vorberatend
25. Sitzung der Gemeindevertretung	07.05.2024	beschließend

### **Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2013 und Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstandes**

#### Sachbericht:

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen (§ 112 HGO) hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Gemeindevorstand hat in seiner 8. Sitzung am 19.07.2016 den ungeprüften Jahresabschluss per 31.12.2013 unter Anwendung der dargestellten Vereinfachungen gemäß HMdIS-Erlass vom 31.07.2014 (Möglichkeiten zur Beschleunigung der Aufstellungsarbeiten) aufgestellt und beschlossen (Beschlussvorlage VL-109/2016). Im Anschluss erfolgte per Mitteilungsvorlage die Unterrichtung der Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses.

Mit dem Jahresabschluss legt der Gemeindevorstand Rechenschaft gegenüber der Gemeindevertretung über die Ausführung des Haushaltsplans ab. Nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt ist er zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 113 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Der Bericht des örtlich und sachlich zuständigen Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 ist als Anlage beigefügt. Nach den gesetzlichen Vorgaben umfasst die Jahresabschlussprüfung neben der Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft auch eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung.

Die sich aus den Prüfungen der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 ergebenden Änderungsbedarfe wurden nach Fertigstellung der Folgeabschlüsse bearbeitet und führten damit auch zu Änderungen im Zahlenwerk der bereits aufgestellten Jahre 2013 bis 2019. Entsprechend wurden dem Rechnungsprüfungsamt die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die zugehörigen Teilrechnungen erneut vorgelegt. Dieser aktualisierte Jahresabschluss war Gegenstand der Prüfung. Infolge der Umsetzung der Feststellungen der vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen und der damit verbundenen geänderten Zahlen weichen somit die Spiegel wie auch sonstige textuelle Ausführungen von den aktualisierten Zahlenwerken ab.

Sofern dienlich, wurden Anmerkungen der Finanzverwaltung zu entsprechenden Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes bereits in den Prüfbericht aufgenommen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses wie auch für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft hat das Rechnungsprüfungsamt jeweils separate Prüfurteile abgegeben (vgl. Prüfbericht, Seite 47ff.).

Die Prüfung des Jahresabschlusses ergab, dass:

- die Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung ordnungsgemäß aus den Büchern und sonstigen Aufzeichnungen der Gemeinde hergeleitet wurden,
- die Vermögenswerte – mit den im Bericht für die zutreffende Darstellung genannten unwesentlichen Ausnahmen – ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst sind,
- der Rechenschaftsbericht sowie Anhang und weitere Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die Haushaltslage sowie Chancen und Risiken zutreffend dargestellt sind,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind.

Der uneingeschränkte kommunale Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss wurde erteilt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ergab, dass:

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung – mit Ausnahme der fehlerhaft vergebenen Reinigungsleistungen – nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
- zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Der uneingeschränkte kommunale Bestätigungsvermerk für die Haushaltswirtschaft wurde erteilt mit dem Hinweis, dass die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde Grävenwiesbach zum Stand des Jahres 2013 nicht geeignet ist, die stetige Erfüllung der der Kommune obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

Zu den Prüfhinweisen des Rechnungsprüfungsamtes nimmt die Finanzverwaltung wie folgt Stellung:

**Prüfungshinweis 1 – „Auszubuchendes Grundstück“ (Seite 35 Prüfbericht):**

Das Grundstück GRUB-02684 wurde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für 2022 zwischenzeitlich ausgebucht.

**Prüfhinweis 2 – „Zu hohe Buchwerte“ (Seite 36 Prüfbericht)**

Die Anlage „STR-00996“ resultiert aus der ehemaligen Baustraße im Neubaugebiet „Vor dem Seifen“ (Anlagen im Bau AIB-00061; Achse/Verlängerung Mönchweg) und ist nach Fertigstellung des Endausbaus des III. Bauabschnitts in der Berichtsperiode 2018 mit 30-jähriger Nutzungsdauer bis zum Jahr 2048 in der Anlage STR-01055 aufgegangen. Durch die um neun Monate zu späte Aktivierung erfolgt nunmehr die Abschreibung bis zum Jahr 2048 ausgehend von einem in der Berichtsperiode 2013 um 12.813,00 Euro zu hoch ausgewiesenen Buchwert. In der Vermögensrechnung wird das Sachanlagevermögen damit jährlich um 427,10 Euro positiver dargestellt (zuzügl. der auf den Korrekturzeitraum entfallender Abschreibungsbeträge), während in der Ergebnisrechnung die Abschreibungen jährlich um 427,10 Euro höher ausgewiesen werden, als sie tatsächlich sind. Im Hinblick auf die jährliche Darstellung der Vermögenslage (Sachanlagevermögen der Straßen, Wege und Plätze rund 1.755.334 Euro) und Ertragslage (Gesamtabschreibungen für den Teilhaushalt 12 rund 165.504 Euro) werden die sich ergebenden Auswirkungen für vertretbar gehalten, so dass von einer Korrektur abgesehen wird.

Durch die zu späte Aktivierung (17 Monate) der Anlage „STR-01003“ „Am Zellbaum“ erfolgt die Abschreibung bis zum Jahr 2042 von einem um 8.287,00 Euro in der Berichtsperiode 2013 zu hoch ausgewiesenen Restbuchwert. In der Vermögensrechnung wird das Sachanlagevermögen damit jährlich um 276,23 Euro positiver dargestellt (zuzügl. der auf den Korrekturzeitraum entfallender Abschreibungsbeträge), während in der Ergebnisrechnung die Abschreibungen jährlich um 276,23

Euro zu höher ausgewiesen werden, als sie tatsächlich sind. Wie bereits im vorhergehenden Absatz ausgeführt, werden die sich ergebenden Auswirkungen im Hinblick auf die Darstellung der Vermögens- und Ertragslage für vertretbar gehalten, so dass von einer Korrektur abgesehen wird. Dies auch vor dem Hintergrund des bereits seit zehn Jahren laufenden Abschreibungszeitraums sowie der in Teilen schon eingetretenen Vollabschreibung auf die Fuß- und Gegewege.

Die Altanlagen „STR-00870“ bis „STR-0874“ Am Zellbaum sowie die Altanlagen „STR-00866“ bis „STR-00868“ Am Weinberg wie auch die Altanlage „STR-00904“ Am Zellbaum wurden bereits in der Berichtsperiode 2013 durch den Status „verschrottet“ als ausgebucht geführt. Entgegen der Darstellung des Rechnungsprüfungsamtes handelt es sich dagegen bei den Anlagen „STR-00869“ (Am Zellbaum; Umbuchung „STR-01004“) und „STR-00865“ (Am Weinberg; Umbuchung „STR-00999“ um aus Umbuchungen resultierende Anlageposten, die nicht verschrottbar und damit nicht ausbuchbar sind. Durch die Verwaltung wurden diese Anlagen auf den Status „inaktiv“ gesetzt, so dass der Charakter einer Ausbuchung und damit die Intention des Rechnungsprüfungsamtes vollumfänglich gewahrt wird.

### **Prüfungsempfehlung 1 – „Entscheidung über Kreditaufnahmen“ (Seite 40 Prüfbericht)**

Die Gemeindevertretung ist der Prüfungsempfehlung des Rechnungsprüfungsamtes gefolgt und hat mit Beschlussfassung in der 17. Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.05.2023 dem Bürgermeister auf Basis eines festgelegten Kriterienkatalogs sowie der im Rahmen des Haushaltsplanes festgesetzten und aufsichtsrechtlich genehmigten Gesamtbeträge die Ermächtigung und Beauftragung zur Kreditmittelaufnahme erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises ist über Entscheidungen der Gemeindevertretung hinsichtlich möglicher Maßnahmen, die aufgrund der Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes ergriffen werden sollen, zu unterrichten.

Aufgrund des umfangreichen Lesematerials wurden den Fraktionsvorsitzenden die Prüfberichte zeitlich bereits deutlich im Vorfeld der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.05.2024 zur Verfügung gestellt mit der Bitte, die Unterlagen den jeweiligen Gemeindevertretern in geeigneter Weise weiterzuleiten.

Der Gemeindevorstand hat hierzu in seiner Sitzung am 19.03.2024 abschließend beraten und ist dem Beschlussvorschlag der Verwaltung gefolgt. Seitens des Haupt- und Finanzausschusses wurde hierzu in der Sitzung vom 25.04.2024 beraten und dem nachstehenden Beschlussvorschlag des Gemeindevorstandes einstimmig gefolgt:

- 1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den übermittelten Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 02.05.2023 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Grävenwiesbach sowie die erteilten zusammenfassenden Prüfurteile zur Kenntnis.*
- 2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Ausführungen der Verwaltung und des Gemeindevorstandes zu den Prüffinwiesen zu folgen und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.*
- 3. Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2013 zur Feststellung und Beschlussfassung an die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung entscheidet zugleich über die Erteilung der Entlastung des Gemeindevorstandes. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2013 sowie die Erteilung der Entlastung des Gemeindevorstandes.*

### Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes ist die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde Grävenwiesbach zum Stand des Jahres 2013 nicht geeignet, die stetige Erfüllung der der Kommune obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

### Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung nimmt den Jahresabschluss 2013 mit dem übermittelten Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 02.05.2023 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Grävenwiesbach sowie die erteilten zusammenfassenden Prüfurteile zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung beschließt, den Ausführungen und den getroffenen Festlegungen des Gemeindevorstandes zu den Prüfhinweisen im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zu folgen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschlussabschluss für das Haushaltsjahr 2013 in der vorliegenden Form.
4. Dem Gemeindevorstand wird gemäß § 114 Abs. 1 HGO Entlastung erteilt.

Anlage(n):

- (1) Jahresabschluss per 31.12.2013 der Gemeinde Grävenwiesbach, Stand 13.07.2016
- (2) Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Grävenwiesbach

---

Tobias Stahl  
(Bürgermeister)